Peter Gabriel, Fürst Georg III. von Anhalt als evangelischer Bischof von Merseburg und Thüringen 1544–1548/50. Ein Modell evangelischer Episkope in der Reformationszeit. Peter Lang Europäischer Verlag der Wissenschaften, Frankfurt am Main u. a. 1997. 418 S.

Der Verfasser will mit seiner 1994 in Göttingen angenommenen Dissertation die fehlende Würdigung Georgs III. als Bischof vornehmen. Er geht vom Begriff „Episkope" im heutigen ökumenischen Gespräch aus, der „Wahrnehmung gemeindeübergreifender Aufgaben der Leitung, Koordinierung und Aufsicht in der Kirche"(S. 11). Gabriel erschließt, daß die Reformatoren diese Aufgabe in Anknüpfung an das mittelalterliche Bischofsamt personal und nicht konsistorial sahen (S. 34–36) und geistliche und weltliche Herrschaft trennen wollten. Da sich in einer ersten Phase altgläubig geweihte Bischöfe nur außerhalb des Reiches der Reformation erschlossen, „wurde es nötig, vorerst andere Instanzen evangelischer Episkope zu schaffen: die Visitationskommissionen, die Superintendenten und die Konsistorien. In dieser Zeit übernahmen die Landesfürsten als Notbischöfe immer mehr episkopale Aufgaben"(S. 37). Ab 1541 sieht er diese Funktion durch einen Versuch weitergeführt, evangelische Bischöfe einzusetzen, der aber scheiterte. Die bedingte Erlaubnis des Kaisers 1541 auf dem Regensburger Reichstag, Klöster und Hochstifte christlich zu reformieren, lieferte einen Rechtsgrund. In dieser Phase werden die evangelischen Bischöfe von Naumburg, Merseburg und Kammin eingesetzt (S. 37).

Der erste Teil der Arbeit gibt eine Übersicht über alle evangelischen Bischöfe im Reich und Europa (S. 42–65). Die anderen vier Fünftel des Buches gelten Georg III. Gabriel sieht in ihm die ideale Verwirklichung der „Episkope" im 16. Jahrhundert, da bei ihm geistliche und weltliche Gewalt klar getrennt und der Bischof dem Superintendenten übergeordnet war. Die Darstellung Georgs III. als Bischof von 1544 bis 1547 beruht auf intensiver Auswertung der Archivbestände von Oranienbaum, Dresden, Merseburg und Dessau, von gedruckten Quellen und Teilen gedruckter Werke, deren Verfasser Georg war (S. 157–329). Georg wurde 1544 als Verwalter in geistlichen Sachen neben dem reichsfürstlichen Bischof Herzog August, der vom Kapitel gewählt wurde, eingesetzt, denn Herzog Moritz wollte eine dem Reichsrecht entsprechende Übernahme des Stiftes. Von 1544 an umfaßte der Aufsichtsbezirk Georgs den Thüringischen und den Leipziger Kreis des albertinischen Sachsen und das bischöfliche Stift um Merseburg (S. 156–165). Kirchengrenzen deckten sich mit Staatsgrenzen. Wegen des Reichsrechts wurde den altgläubigen Kapitelsherren der altgläubige Gottesdienst im Dom garantiert (S. 120). Gegen die altgläubige Messe im Dom und in der Michaeliskirche zu Merseburg (S. 242–251) ist Georg nicht kämpfend eingeschritten. Wichtiger als ein Handeln gegen das Reichsrecht war für Georg und das albertinische Sachsen die Einführung der Reformation 1544/45 durch Visitationen (S. 166–174) im Stiftsgebiet, das mit den Ämtern Lützen und Schkeuditz die Handelsmetropole Leipzig im Westen und Norden bis fast an die Stadtgrenze umgab. Er festigte die Reformation durch Pfarrersynoden (S. 175–191), die er zweimal jährlich hielt. Melanchthon schrieb ihm dafür noch Oktober 1550 Synodalreden. Die Prüfung und Ordination der Pfarrer behielt sich Georg vor und setzte das gegen die Patronatsherren durch (S. 236–241). Für die gerichtlichen Auf-

gaben der mittelalterlichen Bischöfe in Ehesachen und anderem erreichte Georg die Gründung eines Konsistoriums unter seiner Aufsicht, da er „ sein Bischofsamt stärker als andere reformatorischen Theologen in Anknüpfung an das mittelalterliche Bischofsamt verstand"(S. 356). Bei Georgs Amtsantritt standen die Formen der übergreifenden Kirchenverwaltung, – jeweils kollegial in einem Kreis der Superintendenten oder personal und bischöflich organisiert, – im albertinischen Sachsen nicht in von einander territorial abgegrenzten Kirchen nebeneinander, sondern traten dort in Konkurrenz, 1544 in Leipzig auf der Lätarekonferenz der Superintendenten und 1545 in der Zellaer Kirchenordnung. Nach dem Schmalkaldischen Krieg 1547 kamen bis dahin ernestinische Gebiete mit einer fertig durchgebildeten Kirche hinzu. Ihm wurde 1548 die Gestaltung der Interimsagende übertragen (S. 336–342), die auch vereinheitlichen sollte aber Entwurf blieb. Während Georgs Tätigkeit gewann die bischöfliche Gestaltung im albertinischen Sachsen immer größeren Einfluß auf die evangelische Kirche.

Der Verfasser hat sich mit der doppelten Aufgabenstellung: „Episkope" im 16. Jahrhundert und „Georg III." einem großen Themengebiet gestellt, es aber in der Darstellung nur in Auswahl bewältigt. So kann der Verfasser keine breite Basis für seinen Begriff der „Episkope" aus den Schriften der Reformatoren gewinnen. Theologie und Glaubenshaltung Georgs von Anhalt werden bewußt ausgelassen und dadurch auch Georgs Gestaltung des Gottesdienstes. Der Verfasser sieht in Georg den Musterfall der „Episkope" im 16. Jahrhundert. Dahinter verschwindet die Person des Theologen. Als Anhang sind vier für Georg wichtige Dokumente abgedruckt: 1. Georgs Bestallungsurkunde von1544, 2. Die Stellungnahme Georgs zu seiner Ordination, 3. Die Stellungnahme des Ausschußtages in Dresden zu einer Bischofswahl in Merseburg vom 23. 1. 1544, 4. Niederschrift Ludwig Fachs über sein Verhandeln mit Georg 1544. Für rechtliche Fragen und besonders für die Zeit nach 1547 wird man sich weiter nach Emil Sehling: „Die Kirchengesetzgebung unter Moritz von Sachsen 1544–1549 und Georg von Anhalt" (1899) richten müssen. Der Nachweis, daß Georgs Bischofsamt kein Einzelfall, sondern ein Modell war, ist nach Meinung des Rezensenten nicht überzeugend gelungen. Um seinem Bruder August eine eigene Herrschaft zu sichern, das Bistum zu säkularisieren und die Kirche seines Landes zu ordnen, war Georg für Moritz von Sachsen der geeignete Mann. Daß Georg eigenständiger Reichsfürst und frommer, entscheidungsfähiger Theologe zugleich war, war ein historischer Zufall.

Einzelnes: Der Auszug (S. 341), der statt der Georgsagende eingeführt werden sollte, bezieht sich nicht auf die Agende, sondern auf die Ordnung des Leipziger Landtages (vgl. PKMS 4, S. 450–453, Nr. 397). Herzog August mußte nicht durch den Schmalkaldischen Krieg, sondern wegen seiner Ehe mit der dänischen Prinzessin Anna 1548 auf die Herrschaft im Stiftsgebiet verzichten (S. 250). Sonntag Innocentium puerorum 1545 kann nur der 28.12.1544 sein. Eine Datierung mit der Oktav, was 4. 1. 1545 ergäbe, ist unbekannt (S. 276f.). Daß nach 1547 „kaum Hinweise auf sein evangelisches Bischofsamt greifbar" (S. 342) sind, läßt sich nicht sagen. Georg hat in Altzella im November 1548 die Ordnung für den Leipziger Landtag, als Vertreter des bisherigen albertinischen Herzogtums unterschrieben. Er arbeitete die von diesem Landtag geforderte Georgsagende aus. Bis Oktober 1550 schrieb Me-

lanchthon Synodalreden für Georg (S. 188), d. h. bis zum Eintreffen des altgläubigen Bischofs Michael Helding im November hat Georg Pfarrersynoden als geistlicher Koadjutor gehalten.

Wiederitzsch Johannes Herrmann

Udo Gittel, Die Aktivitäten des Niedersächsischen Reichskreises in den Sektoren „Friedenssicherung" und „Policey" (1555–1682). Verlag Hahnsche Buchhandlung, Hannover 1996. 351 S. (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen XXXV: Quellen und Untersuchungen zur allgemeinen Geschichte Niedersachsens in der Neuzeit, Bd. 14)

Die Geschichte der Reichskreise in der frühneuzeitlichen Verfassungsentwicklung Deutschlands ist vielfach noch verschüttete Vergangenheit. Allerdings nehmen in den letzten Jahren die Forschungen auch auf diesem zuvor entlegenen Gebiet der Reichsverfassungsgeschichte zu. Winfried Dotzauer hat mit seinem dem Überblick dienenden Kompendium den derzeitigen Erkenntnisstand zusammengefaßt (Die deutschen Reichskreise (1383–1806), 1998). Peter Claus Hartmann besorgte einen Tagungsband, der sich einigen Reichskreisen in ihrer Eigenschaft als frühneuzeitlichen „Regionen" widmete (Regionen in der Frühen Neuzeit, 1994). Dabei zeigte sich wiederum, daß die Kreisgeschichte im süd- und westdeutschen Raum, den die Sachsen des 18. Jahrhunderts bezeichnenderweise „das Reich" zu nennen pflegten, einen weithin guten Forschungsstand aufweist, während sich die Zirkel der Mitte, des Nordwestens und Ostens bisher nur geringster Beachtung erfreuten. Fasziniert von der Energie und den europäischen Machtchancen der Territorialstaaten vernachlässigte die Geschichtswissenschaft lange Zeit diejenigen Einrichtungen unterhalb der Reichsebene, die den Territorien Möglichkeiten zu gemeinschaftlicher politischer Problemlösung boten. Besonders die beiden sächsischen Reichskreise sind bis dato, von kleinen bemerkenswerten Ansätzen abgesehen, sträflich übergangen worden.

Bis zum Jahre 1512 eine Einheit bildend, blieben Ober- und Niedersächsischer Reichskreis auch nach diesem Datum aufeinander bezogen. Sie waren „korrespondierende Kreise", die sich gegenseitig über Beratungen und Beschlüsse informierten, die in Fragen des Münzwesens und der Friedenssicherung Zusammenarbeit übten, und die sich 1673 sogar zu einer frühen, von intrazirkularen Gegensätzen aber bald gesprengten Kreisassoziation vereinigten. Während der Obersächsische Reichskreis die beiden Kurfürstentümer Sachsen und Brandenburg mit ihrer zugehörigen feudal-dynastischen Umwelt einschloß, gehörten zum Niedersächsischen die Erzstifte Magdeburg und Bremen, die welfischen Herzogtümer, Mecklenburg, Holstein, Sachsen-Lauenburg, die kleineren Stifte und Grafschaften des Raumes (außer Oldenburg) sowie die Reichsstädte Lübeck, Goslar, Mühlhausen und Nordhausen. Hamburg und Stadt Bremen blieben außerhalb dieser Kreisverfassung, die